

Ausnahmeregelungen wegen der Unwetterkatastrophe



© T. Linack - Fotolia.com

Ausnahmen zum Sonn- und Feiertags- und Ferienreisefahrverbot

In Deutschland besteht - wie in vielen anderen Staaten - ein generelles Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen. Dies sieht § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vor. Darüber hinaus gilt auch das Ferienreisefahrverbot in Deutschland.

Mit Erlass vom 18. August 2021 erteilt das Verkehrsministerium NRW zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung stehen sowie Leerfahrten in direktem Zusammenhang mit diesen Transporten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt **bis einschließlich zum 30.11.2021**.

Ausnahmen zu Lenk- und Ruhezeiten

Für Beförderungen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der aktuellen Unwetterschäden gelten folgende Ausnahmeregelungen **bis zum 30.09.2021**:

1. Die tägliche Lenkzeit darf fünfmal in der Woche auf 10 Stunden verlängert werden (abweichend von Art. 6 Abs. 1 S.2 der VO (EG) Nr. 561/2006)
2. Die wöchentliche Lenkzeit darf 59 Stunden nicht überschreiten (abweichend von Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006)
3. Es ist zulässig, zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einzulegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Jede Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der

dritten Woche nach der betreffenden Woche zu nehmen ist. Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit - als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten – vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen (abweichend von Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006).

Dabei ist zu beachten, dass eine Ausnahme ausschließlich unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden darf, dass durch deren Inanspruchnahme die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Weiterführende Artikel

- Informationen des Bundesamtes für Güterverkehr

Downloads

- NRW Erlass Ausnahme Sonn- und Feiertagsfahrverbot Hochwasser

Ansprechpartner

Michael Iwanowski

Telefon: +49 2151 635-364

Telefax: +49 2151 635-44532

E-Mail:

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 26642

Ausdrucksdatum: 20.10.2021